

BESTIMMUNGEN FÜR DAS 12. SCHULJAHR AN DER OS TAFERS

Grundsätzliches

Gemäss Artikel 36 des Schulgesetzes kann die Schuldirektion einer Schülerin oder einem Schüler erlauben, am Ende ihrer oder seiner obligatorischen Schulzeit ein zwölftes und ausnahmsweise ein dreizehntes Schuljahr zu besuchen.

Wichtige Punkte

- Die Absolvierung eines 12. Schuljahres beruht seitens der Schule auf Freiwilligkeit und es kann kein Anspruch geltend gemacht werden.
- Schülerinnen oder Schülern soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Kenntnisse in den verschiedenen Teilbereichen zu vertiefen und zu erweitern. Neues kann dazugelernt, Altes aufgearbeitet und wiederholt werden.
- Das 12. Schuljahr ist für Schülerinnen oder Schüler gedacht, die für ihre Berufs- oder Schullaufbahn noch weitere Schulung oder ein weiteres Jahr zur Abklärung bzw. persönlichen Reife benötigen.
- Nicht gedacht ist dieses 12. Schuljahr für Schülerinnen und Schüler, die ein Zwischenjahr mangels Alternativen einschalten wollen oder keine Lehrstelle gefunden haben.
- Ein 12. Schuljahr nach einem Lehr- oder Schulabbruch ist nicht möglich.
- Das 12. Schuljahr umfasst die Dauer des ganzen Schuljahres. Eine Ausnahme ist der Beginn einer schulischen oder beruflichen Ausbildung.
- Wer ein 12. Schuljahr besucht, nimmt an allen Aktivitäten der Klasse teil, wie Klassenaktionen, Lager, Sportanlässe, usw.

Zulassungsbedingungen

Die Schuldirektion gewährt den Besuch eines 12. Schuljahres unter folgenden Voraussetzungen:

- Die allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die Lehrpersonen auf der Grundlage der überfachlichen Kompetenzen fällt positiv aus.
- Damit ein 12. Schuljahr gewinnbringend ist, müssen Ziele und Absichten von den Schülerinnen und Schülern in einem Motivationsschreiben dargelegt werden.
- Schulische Leistungen in den Promotionsfächern im 1. und 2. Semester:
 - > Für die Verlängerung des Schulzyklus in einem leistungsstärkeren Klassentypus muss mindestens die Notenpunktzahl 19 erreicht sein.
 - > Verlängerung des Schulzyklus im gleichen Klassentypus (nur in speziell begründeten Fällen / Notenpunktzahl mindestens 16).

Vorgehen / Verfahren

Die Schülerin/der Schüler reicht bis zum **1. März** ein Motivationsschreiben ein, das von den Eltern mitunterzeichnet ist. Dieses Schreiben richtet sich an die Schuldirektion.

Die Schuldirektion entscheidet mit der abgebenden Klassenlehrperson und mit den Fachlehrpersonen über die Zulassung zum 12. Schuljahr. Dieser Entscheid wird unter Vorbehalt, dass die Bedingungen bis Ende Schuljahr noch immer erfüllt sind, mitgeteilt.

Die Klassenzuweisung erfolgt durch die Schuldirektion in Absprache mit der abgebenden und aufnehmenden Klassenlehrperson.

In einer Vereinbarung werden die Bedingungen und Verpflichtungen schriftlich festgehalten und von der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter unterzeichnet.

Massnahmen bei auftretenden Schwierigkeiten

Die Schülerin oder der Schüler unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen, welche für die obligatorische Schulzeit gelten und der Hausordnung der OS Tafers. Das gilt insbesondere für den Besuch von Restaurants und den Konsum von Alkohol und Nikotin.

Treten bezüglich Leistungen, Arbeits- und Sozialverhalten Schwierigkeiten auf, sucht die Klassenlehrperson das Gespräch mit der Schülerin oder mit dem Schüler, den Eltern und mit der Schuldirektion. Eine solche Besprechung muss vor allfälligen weiteren Entscheiden stattfinden.

Ändert die Schülerin oder der Schüler seine Einstellung nicht in gewünschtem Masse, so kann sie oder er kurzfristig aus der Schule entlassen werden.

Die Schuldirektion teilt den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern diesen Entscheid schriftlich mit.

In diesem Fall wird das Schulinspektorat informiert und die Schülerin oder der Schüler hat auch kein Anrecht auf ein Abgangszeugnis des 12. Schuljahres.

Finanzielles

Für Schülerinnen und Schüler im 12. Schuljahr entstehen keine besonderen Kosten. Sie müssen wie alle übrigen Schülerinnen und Schüler für diverse Auslagen im normalen Rahmen aufkommen: Hauswirtschaft, Lager usw.

Auch bei vorzeitiger Entlassung müssen die Schülerinnen und Schüler, respektive deren Eltern oder gesetzliche Vertreter allfälligen Ansprüchen seitens der Schule nachkommen.